

## Reglement über die Mobilitätspolitik der HES-SO Valais-Wallis

vom 10.10.2022 (Stand: 1. Januar 2024)

---

### **Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis**

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis);

eingesehen die Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis;

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis);

eingesehen das Spesenreglement für das Personal der HES-SO Valais-Wallis;

eingesehen das Reglement über die Benutzung der Gebäude und Innen- und Aussenbereiche der HES-SO Valais-Wallis;

eingesehen das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO;

eingesehen das Studienreglement für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis;

eingesehen das Reglement für die Ausbildung Grafiker/in / BM1-Kunst,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Im Rahmen der Nachhaltigkeits- und Gesundheitsförderungspolitik der HES-SO Valais-Wallis hat das vorliegende Reglement die Umsetzung einer Mobilitätspolitik zum Ziel.

<sup>2</sup> Die Mobilitätspolitik der HES-SO Valais-Wallis soll Alternativen zum individuellen Berufspendelverkehr der Mitarbeitenden und Studierenden fördern, wobei die Besonderheiten der Standorte, der Funktionen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Bei Dienstreisen wird die vorrangige Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (sanfte Mobilität, öffentliche Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften) als Alternative zum Einzel- oder Flugverkehr angestrebt.

<sup>4</sup> Die Mobilitätspolitik der HES-SO Valais-Wallis ist Teil der sanften Mobilitätspolitik des Bundes, des Kantons und ihrer Standortgemeinden.

### **Art. 2** Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für alle Standorte der HES-SO Valais-Wallis.

<sup>2</sup> Es gilt für das gesamte Personal der HES-SO Valais-Wallis, im Sinne der Definition in Art. 18 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der der HES-SO Valais-Wallis.

<sup>3</sup> Die Artikel betreffend die Stellplätze für Fahrräder und Elektrofahrräder sowie Ladestationen für Elektrofahrräder (Abschnitt 1.1) des vorliegenden Reglements gelten für die an der HES-SO Valais-Wallis eingeschriebenen Studierenden der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II.

<sup>4</sup> Die an den Standorten der HES-SO Valais-Wallis ansässigen Partnerinstitutionen unterliegen den Bestimmungen zu den Parkplätzen und können je nach Verfügbarkeit und Entscheiden

der Direktion der zuständigen Hochschule oder der Direktion der HES-SO Valais-Wallis gewisse Infrastrukturen nutzen.

### **Art. 2a** Dienstreisen

<sup>1</sup> Vor jeder Reise beurteilen die Mitarbeitenden und die Vorgesetzten deren Relevanz sowie die Möglichkeit zur Teilnahme per Videokonferenz.

<sup>2</sup> Öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Zug) werden bevorzugt.

<sup>3</sup> Bei Flugreisen müssen insbesondere die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Die Vorgesetzten genehmigen die Reise sowie das Verkehrsmittel.

### **Art. 3** Haftung bei der Nutzung von Fahrzeugen (Autos, Busse, Nutzfahrzeuge, Elektrofahrräder) und Infrastrukturen der HES-SO Valais-Wallis

<sup>1</sup> Die Nutzenden eines von der HES-SO Valais-Wallis zur Verfügung gestellten Fahrzeugs müssen sich an die geltenden üblichen Regeln und Schutzvorschriften halten. Andernfalls tragen sie die Folgen und übernehmen die finanzielle Verantwortung (Selbstbehalt der Versicherung, Bussen usw.) oder sind anderweitig haftbar.

<sup>2</sup> Sie müssen den Dienst für Infrastruktur und Sicherheit über alle Schäden oder Verstösse informieren, die mit den Fahrzeugen der HES-SO Valais-Wallis verursacht werden.

<sup>3</sup> Sie müssen die Infrastrukturen und Fahrzeuge in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden, und den Dienst für Infrastruktur und Sicherheit über jeden verursachten Schaden informieren.

<sup>4</sup> Es gilt das Reglement über die Benutzung der Gebäude und Innen- und Aussenbereiche der HES-SO Valais-Wallis, insbesondere in Bezug auf die Pflichten der Nutzenden sowie die Haftung der HES-SO Valais-Wallis.

<sup>5</sup> Bei missbräuchlicher Nutzung von Fahrzeugen, Infrastrukturen oder Fördermassnahmen behält sich die Direktion das Recht vor, gemäss der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis Disziplinarmassnahmen zu ergreifen.

<sup>6</sup> Bei missbräuchlicher Nutzung der den Studierenden zur Verfügung gestellten Infrastrukturen behält sich die Direktion der Hochschule das Recht vor, die Zugänge zu sperren und Sanktionen gemäss den Studienreglementen zu ergreifen.

### **Art. 4** Anwendung

Der Dienst für Infrastruktur und Sicherheit ist für die Anwendung des vorliegenden Reglements verantwortlich, vorbehaltlich der in den spezifischen Artikeln erwähnten besonderen Bestimmungen.

## **1. Abschnitt: Sanfte Mobilität**

### **1.1 Fahrräder und Elektrofahrräder**

#### **Art. 5** Ungesicherte Stellplätze

Die HES-SO Valais-Wallis stellt an ihren Standorten unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und sofern möglich kostenlos externe Stellplätze für die Fahrräder und Elektrofahrräder ihrer Mitarbeitenden, Studierenden und Besuchenden zur Verfügung.

**Art. 6** Gesicherte Stellplätze

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis stellt an ihren Standorten unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und sofern möglich einen gesicherten Bereich für die Fahrräder und Elektrofahrräder ihrer Mitarbeitenden und Studierenden zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Direktion der zuständigen Hochschule oder der HES-SO Valais-Wallis kann den an den Standorten ansässigen Partnereinrichtungen einen gesicherten Bereich für Fahrräder und Elektrofahrräder zur Verfügung stellen.

**Art. 7** Ladestationen für Elektrofahrräder

Die HES-SO Valais-Wallis stellt auf den gesicherten Stellplätzen Ladestationen für Elektrofahrräder zur Verfügung.

## **1.2 Elektrofahrräder der HES-SO Valais-Wallis**

**Art. 8** Allgemeines

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis stellt ihren Mitarbeitenden an ihren Standorten unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und sofern möglich Elektrofahrräder zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Nutzenden der Elektrofahrräder sind dafür verantwortlich, die notwendigen Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu ergreifen (Helm usw.).

**Art. 9** Nutzungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Fahrräder dürfen nur für Dienstfahrten genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Elektrofahrräder müssen online reserviert werden.

<sup>3</sup> Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, die Fahrräder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen. Unter besonderen Umständen ist es erlaubt, ein Fahrrad vorübergehend in einem dafür vorgesehenen gesicherten Bereich der HES-SO Valais-Wallis abzustellen und anschliessend so rasch als möglich an den ursprünglichen Standort zurückzubringen.

## **1.3 Fahrzeug- und Nutzfahrzeugflotte der HES-SO Valais-Wallis**

**Art. 10** Allgemeines

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis stellt ihren Mitarbeitenden eine Fahrzeug- und Nutzfahrzeugflotte zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das entscheidende Kriterium für die Nutzung dieser Fahrzeuge sind die fehlende Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel oder besondere Umstände, insbesondere der Transport von Material.

**Art. 11** Nutzungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Fahrzeuge der HES-SO Valais-Wallis werden vorrangig zu dienstlichen Zwecken genutzt.

<sup>2</sup> Sie können höchstens dreimal pro Jahr punktuell zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern sie nicht für die Aufträge der HES-SO Valais-Wallis erforderlich sind.

<sup>3</sup> Sie dürfen ausschliesslich von Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis gelenkt werden.

<sup>4</sup> Bei privater Nutzung müssen die Nutzenden für die Kosten des Treibstoffs aufkommen.

<sup>5</sup> Im Fall eines Unfalls müssen Mitarbeitende der HES-SO Valais-Wallis, die ein Fahrzeug zu privaten Zwecken nutzen, den Selbstbehalt der HES-SO Valais-Wallis bezahlen (CHF 1'000.-) oder ihre private Versicherung mit dem Zusatz „Lenken fremder Motorfahrzeuge“ geltend machen, sofern diese die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen abdeckt.

<sup>6</sup> Die dem Personal zur Verfügung stehenden Fahrzeuge müssen online reserviert werden.

<sup>7</sup> Die Fahrzeuge müssen nach Ablauf der Reservierung an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden.

## **1.4 Mobility-Abos**

### **Art. 12** Allgemeines

Falls keine Fahrzeuge der HES-SO Valais-Wallis verfügbar sind, können für Dienstfahrten Mobility-Fahrzeuge verwendet werden.

### **Art. 13** Nutzungsbedingungen

<sup>1</sup> Diese Abos dürfen ausschliesslich für Dienstfahrten genutzt werden.

<sup>2</sup> Die für das Personal verfügbaren Abos müssen online reserviert werden.

## **2. Abschnitt: Fördermassnahmen**

### **Art. 14** Allgemeines

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis bestimmt Fördermassnahmen für ihr Personal.

### **Art. 15** SBB Halbtax-Abonnement

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis finanziert ihren Mitarbeitenden während ihrer gesamten Beschäftigungsdauer ein Halbtax-Abonnement der SBB.

<sup>2</sup> Die Spesenabrechnungen für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden ausschliesslich auf der Grundlage des Halbtax-Abonnements vergütet.

<sup>3</sup> Den Mitarbeitenden im Besitz eines General- oder Streckenabonnements der SBB wird gemäss den Modalitäten des Spesenreglements (gegen Vorlage der Quittung und der Rechnung) der Betrag des Halbtax-Abonnements (Treuepreis) erstattet. Davon ausgeschlossen sind Personen, deren Generalabonnement von der HES-SO Valais-Wallis bezahlt wird.

<sup>4</sup> Die Human Resources sind für die Anwendungsmodalitäten und der Finanzdienst für die finanzielle Abwicklung zuständig.

### **Art. 16** Beitrag zum Kauf eines nicht motorisierten oder elektrischen Zweirads

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis beteiligt sich am Kauf eines nicht motorisierten oder elektrischen Zweirads, sofern dieses in erster Linie für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort oder für Dienstfahrten verwendet wird.

<sup>2</sup> Sie leistet einen Beitrag von bis zu 30 % des Kaufpreises nach Abzug allfälliger Rabatte oder anderer Förderbeiträge, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.- und höchstens einmal alle fünf Jahre.

<sup>3</sup> Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäss den Modalitäten des Spesenreglements.

<sup>4</sup> Die Mitarbeitenden unterzeichnen eine eidesstattliche Erklärung, dass das gekaufte Zweirad vorrangig für Dienstfahrten oder für die Fahrt zum Arbeitsort verwendet wird.

<sup>5</sup> Der Beitrag der HES-SO Valais-Wallis erfolgt frühestens 1 Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit und spätestens 6 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses.

<sup>6</sup> Bei Austritt der Mitarbeitenden weniger als 6 Monate nach Erhalt eines Beitrags zum Kauf des Zweirads behält sich die HES-SO Valais-Wallis das Recht vor, eine zeitanteilige Erstattung des bezahlten Beitrags zu verlangen (berechnet auf Monatsbasis: X/12).

<sup>7</sup> Die Human Resources sind für die Anwendungsmodalitäten und der Finanzdienst für die finanzielle Abwicklung zuständig.

#### **Art. 17** Dringende Fahrten

<sup>1</sup> Um dringende Fahrten zu ermöglichen, erstattet die HES-SO Valais-Wallis die Rechnung für die Benutzung eines Taxis gemäss den Modalitäten des Spesenreglements, sofern die Dringlichkeit erwiesen ist.

<sup>2</sup> Der Finanzdienst ist für die Erstattungsmodalitäten zuständig.

### **3. Abschnitt: Parkplätze der HES-SO Valais-Wallis**

#### **3.1 Parkplätze für Fahrzeuge**

##### **Art. 18** Allgemeines

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis stellt an ihren Standorten unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und sofern möglich Parkplätze für Besuchende mit eingeschränkter Mobilität zur Verfügung.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Verfügbarkeit vermietet die HES-SO Valais-Wallis Parkplätze an ihre Mitarbeitenden.

##### **Art. 19** Kriterien für die Zuteilung eines Parkplatzes am üblichen Arbeitsort

<sup>1</sup> Die Parkplätze sind für alle Nutzenden kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Erteilung von Parkbewilligungen erfolgt nach Kriterien, die von der Direktion in Übereinstimmung mit der Nachhaltigkeitspolitik und der Anzahl verfügbarer Parkplätze festgelegt werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmen, die einen Direktionsbeschluss bedingen.

<sup>3</sup> Um die Interdisziplinarität und die standortübergreifende Koordination zu fördern, haben die Direktionen, Studiengangsleitungen, Institutsleitungen und Leitungen der zentralen Dienste Anrecht auf einen Parkplatz.

<sup>4</sup> Darüber hinaus sind für den Anspruch auf einen Parkplatz die folgenden Kriterien ausschlaggebend:

- Gesundheitszustand
- Anzahl Kinder unter 13 Jahren bzw. anderer abhängiger Personen (pflegende Angehörige)
- Terminliche Verpflichtungen
- Mit der Funktion verbundene Verpflichtungen
- Entfernung und Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften der Mitarbeitenden.

<sup>5</sup> Jede Änderung der persönlichen Situation muss von den Nutzenden gemeldet werden.

**Art. 20** Nutzungsbedingungen

<sup>1</sup> Nach der Zuweisung eines Parkplatzes wird ein Mietvertrag erstellt, in dem unter anderem die Mietdauer, die Kündigungsmodalitäten, die Zahlungsbedingungen und die Verantwortlichkeiten bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Direktion legt den Mietpreis für die Parkplätze fest. Die Beträge sind in Anhang 1 aufgeführt.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Parkplätzen der HES-SO Valais-Wallis erfolgt mit der Mitarbeitendenkarte der HES-SO Valais-Wallis oder einer entsprechenden Bewilligung.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Parkplätzen ist persönlich und nicht übertragbar.

**Art. 21** Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und der Betrag wird direkt vom Lohn abgebucht.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung wird ab dem 4. Monat einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ausgesetzt.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung wird während des gesamten Mutterschaftsurlaubs ausgesetzt.

<sup>4</sup> Die Human Resources sind für die Ausführungsmodalitäten zuständig.

**Art. 22** Mobilität zwischen den Standorten der HES-SO Valais-Wallis

<sup>1</sup> Um den Austausch zwischen den Standorten der HES-SO Valais-Wallis zu fördern, haben die Mitglieder der Direktion und die Leitungen der zentralen Dienste Zugang zu den Parkplätzen ausserhalb ihres Hauptarbeitsortes, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup> Um den Austausch zwischen den Standorten einer Hochschule zu fördern, kann deren Direktion den Mitarbeitenden eines anderen Standorts ihrer Hochschule die punktuelle Nutzung ihrer Parkplätze gestatten.

**Art. 23** Ladestationen für Elektrofahrzeuge

<sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis stellt an ihren Standorten unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und sofern möglich Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Direktion legt den Betrag fest, der den Nutzenden in Rechnung gestellt wird.

<sup>3</sup> Die Ladestationen dürfen nur von Personen mit einer Parkbewilligung genutzt werden.

**Art. 24** Partnereinrichtungen an den Standorten der HES-SO Valais-Wallis

<sup>1</sup> Die Partnereinrichtungen können gemäss den von der Direktion festgelegten Bedingungen und je nach verfügbaren Parkplätzen einen Parkplatz erhalten.

<sup>2</sup> Die Direktion der Hochschule oder der HES-SO Valais-Wallis kann ihre Parkplätze ohne Entschädigung der Mieter für einen besonderen Anlass zur Verfügung stellen.

**3.2** Stellplätze für andere Zweiräder

**Art. 25** Stellplätze für andere Zweiräder

Die HES-SO Valais-Wallis stellt an ihren Standorten unter Berücksichtigung deren Besonderheiten und sofern möglich externe Stellplätze für die Zweiräder (Motorräder, Motorroller usw.) ihrer Mitarbeitenden, Studierenden und Besuchenden zur Verfügung.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 26** Mitteilung

<sup>1</sup> Alle Massnahmen und Möglichkeiten in Verbindung mit den Mobilitätsplänen werden den Mitarbeitenden und Studierenden regelmässig mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Seiten des Intranets enthalten alle relevanten Informationen.

##### **Art. 27** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Zeitplan für die Umsetzung wird von den Direktionen der Hochschulen in Absprache mit der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegt und richtet sich nach den Besonderheiten der Standorte und den verfügbaren Budgets. Insbesondere die folgenden Artikel können Gegenstand einer zeitlich versetzten Umsetzung sein:

- Kap. 1.2 Elektrofahrräder der HES-SO Valais-Wallis
- Art. 6 Gesicherte Stellplätze
- Art. 7 Ladestationen für Elektrofahrräder
- 3. Abschnitt: Parkplätze der HES-SO Valais-Wallis
- Kap. 3.2 Stellplätze für andere Zweiräder

<sup>2</sup> Während einer Übergangsphase, die spätestens mit dem Bezug der neuen Räumlichkeiten der HESTS und der HEdS am Standort Sitten endet, kann die Direktion der Hochschule im Einvernehmen mit der Direktion der HES-SO Valais-Wallis die Kosten für die Parkplätze für ihr Personal übernehmen.

<sup>3</sup> Während einer Übergangsphase, die spätestens mit dem Bezug der neuen Räumlichkeiten der HESTS und der HEdS am Standort Sitten endet, kann die Direktion der Hochschule im Einvernehmen mit der Direktion der HES-SO Valais-Wallis weiterhin Parkplätze an ihre Studierenden vermieten.

##### **Art. 28** Rechtsweg und Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten gilt Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist am Sitz der HES-SO Valais-Wallis unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundesgerichts.

##### **Art. 29** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der Direktion bearbeitet.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>3</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden früheren Bestimmungen und Entscheide auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 10.10.2022 verabschiedet und an der Direktionssitzung vom 4. Dezember 2023 geändert. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Anhang 1**

### **Vermietung von Parkplätzen für Autos**

Personal der HES-SO Valais-Wallis	CHF 80.-/Monat inkl. MwSt.
Partnereinrichtungen am Standort	CHF 80.-/Monat inkl. MwSt.

### **Vermietung von Parkplätzen an Studierende HEdS Agasse/Rawil**

Immatrikulierte Studierende in Fahrgemeinschaften	CHF 12.50/Woche
Team Academy Studierende in Fahrgemeinschaften	CHF 7.50/ Woche
Absolvierende einer Weiterbildung	CHF 10.-/Tag



## Änderungen

Entscheid	Inkrafttreten	Element	Änderung
04.12.23	01.01.24	<b>Art. 1 Abs. 3</b> Sie regt zur vorrangigen Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (sanfte Mobilität, öffentliche Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften) als Alternative zum Einzel- oder Flugverkehr an.	<b>Art. 1 Abs. 3</b> Bei Dienstreisen wird die vorrangige Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (sanfte Mobilität, öffentliche Verkehrsmittel, Fahrgemeinschaften) als Alternative zum Einzel- oder Flugverkehr angestrebt.
04.12.23	01.01.24	<b>Art. 2 Abs. 3</b> Die Kapitel betreffend die Stellplätze für Fahrräder und Elektrofahräder sowie Ladestationen für Elektrofahräder (Abschnitt 1.1) und Fahrradverleihsysteme (Art. 18) des vorliegenden Reglements gelten für die an der HES-SO Valais-Wallis eingeschriebenen Studierenden der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II.	<b>Art. 2 Abs. 3</b> Die Artikel betreffend die Stellplätze für Fahrräder und Elektrofahräder sowie Ladestationen für Elektrofahräder (Abschnitt 1.1) des vorliegenden Reglements gelten für die an der HES-SO Valais-Wallis eingeschriebenen Studierenden der Tertiärstufe und der Sekundarstufe II.
04.12.23	01.01.24	neu	<p><b>Art. 2a Dienstreisen</b></p> <p><sup>1</sup> Vor jeder Reise beurteilen die Mitarbeitenden und die Vorgesetzten deren Relevanz sowie die Möglichkeit zur Teilnahme per Videokonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Zug) werden bevorzugt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Flugreisen müssen insbesondere die Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorgesetzten genehmigen die Reise sowie das Verkehrsmittel.</p>
04.12.23	01.01.24	<b>Art. 9 Abs. 3</b> Die Fahrräder müssen nach Ablauf der Reservierung an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden.	<b>Art. 9 Abs. 3</b> Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, die Fahrräder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen. Unter besonderen Umständen ist es erlaubt, ein Fahrrad vorübergehend in einem dafür vorgesehenen gesicherten Bereich der HES-SO Valais-Wallis abzustellen und anschliessend so rasch als möglich an den ursprünglichen Standort zurückzubringen.

## Reglement über die Mobilitätspolitik der HES-SO Valais-Wallis

04.12.23	01.01.24	<p><b>Art. 11 Nutzungsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fahrzeuge der HES-SO Valais-Wallis werden vorrangig zu dienstlichen Zwecken genutzt.</p> <p><sup>2</sup> Sie können punktuell zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern sie nicht für die Aufträge der HES-SO Valais-Wallis erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Bei privater Nutzung müssen die Nutzenden für die Kosten des Treibstoffs aufkommen.</p> <p><sup>4</sup> Die dem Personal zur Verfügung stehenden Fahrzeuge müssen online reserviert werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Fahrzeuge müssen nach Ablauf der Reservierung an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden.</p>	<p><b>Art. 11 Nutzungsbedingungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fahrzeuge der HES-SO Valais-Wallis werden vorrangig zu dienstlichen Zwecken genutzt.</p> <p><sup>2</sup> Sie können höchstens dreimal pro Jahr punktuell zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern sie nicht für die Aufträge der HES-SO Valais-Wallis erforderlich sind.</p> <p><sup>3</sup> Sie dürfen ausschliesslich von Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis gelenkt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei privater Nutzung müssen die Nutzenden für die Kosten des Treibstoffs aufkommen.</p> <p><sup>5</sup> Im Fall eines Unfalls müssen Mitarbeitende der HES-SO Valais-Wallis, die ein Fahrzeug zu privaten Zwecken nutzen, den Selbstbehalt der HES-SO Valais-Wallis bezahlen (CHF 1'000.-) oder ihre private Versicherung mit dem Zusatz „Lenken fremder Motorfahrzeuge“ geltend machen, sofern diese die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen abdeckt.</p> <p><sup>6</sup> Die dem Personal zur Verfügung stehenden Fahrzeuge müssen online reserviert werden.</p> <p><sup>7</sup> Die Fahrzeuge müssen nach Ablauf der Reservierung an den ursprünglichen Standort zurückgebracht werden.</p>
04.12.23	01.01.24	<p><b>Art. 18 Fahrradverleihsysteme (PubliBike – Velospot usw.)</b></p> <p><sup>1</sup> Die HES-SO Valais-Wallis gewährt ihren Mitarbeitenden und Studierenden Vorzugspreise für die Nutzung der von den Standortgemeinden gewählten Fahrradverleihsysteme.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitarbeitenden und Studierenden erhalten auch Ermässigungen, wenn sie die Fahrräder privat nutzen.</p> <p><sup>3</sup> Fahrten im Rahmen von Fahrradverleihsystemen werden nicht als Spesen abgerechnet und nicht erstattet.</p>	aufgehoben